

BFH: Steuerpflicht von Erstattungsinsen

Erstattungsinsen sind steuerbare Einnahmen aus Kapitalvermögen. Die gesetzliche Regelung (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG), die dies festschreibt verstößt – auch im Hinblick auf ihre rückwirkende Geltung – nicht gegen Verfassungsrecht. Erstattungsinsen sind keine außergewöhnlichen Einnahmen.

Sachverhalt

Die Kläger entrichteten im Jahr 1997 eine Einkommensteuernachzahlung, die auf den Gewinn aus der Veräußerung ihres Kommanditanteils an der K.KG zum 31.12.1995 entfiel. Im Streitjahr 2006 stellte sich der endgültige Ausfall der Kaufpreisforderung heraus. Das Finanzamt setzte Erstattungsinsen fest, die es bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen berücksichtigte. Einspruch und Klage, mit der die Kläger eine ermäßigte Besteuerung der Erstattungsinsen als außergewöhnliche Einnahmen erreichen wollten, blieben ohne Erfolg.

Entscheidung

Das FG hat zu Recht entschieden, dass die Erstattungsinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen im Streitjahr zu berücksichtigen waren und es sich nicht um außerordentliche Einkünfte handle.

Erstattungsinsen gehören gem. des klaren Wortlauts und des Gesetzeszwecks des § 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 1, 3 EStG i.d.F. des JStG 2010, der für alle Fälle, in denen die Steuer im Zeitpunkt der Gesetzesänderung noch nicht bestandskräftig festgesetzt war, anzuwenden ist, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Dem stehe das Abzugsverbot für Steuern und steuerliche Nebenleistungen gem. § 12 Nr. 3 EStG nicht entgegen.

Auch sei die Steuerpflicht von Erstattungsinsen bei gleichzeitigem Verbot des Abzugs von Nachzahlungszinsen nicht verfassungswidrig. Da es sich nicht um vergleichbare Sachverhalte handle, komme ein Verstoß gegen Art. 3 GG nicht in Betracht. Die mögliche – aber vom BFH verneinte – Verfassungswidrigkeit des § 12 Nr. 3 EStG könne (selbst bei ihrem Vorliegen) nicht auf den § 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG durchschlagen.

Die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 1, 3 EStG sei ferner, obwohl sie eine echte Rückwirkung entfaltet, nicht unzulässig. Es habe sich kein schutzwürdiges Vertrauen bilden können, da das Gesetz die Behandlung von Erstattungsinsen – auch für die Vergangenheit – so regelt, wie es bis zum BFH-Urteil vom 15.06.2010 der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Praxis der Finanzverwaltung entsprochen habe. Abgesehen davon, dass die Erstattungsinsen den Klägern bereits vor der Rechtsprechungsänderung zugeflossen sind, spreche auch die kurze Zeit zwischen der Veröffentlichung des fraglichen Urteils (08.09.2010) und dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung durch das JStG 2010 (14.12.2010) gegen schützenswertes Vertrauen.

Schließlich seien die Erstattungsinsen keine außerordentlichen Einkünfte gem. § 34 Abs. 1, 2 EStG. Weder läge ein Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gem. § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG vor noch seien die Erstattungsinsen eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit gem. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG. Die zwangsweise Überlassung von Kapital sei keine „Tätigkeit“ die vergütet würde. Zudem sei die Aufzählung gem. § 34 Abs. 2 EStG enumerativ, weshalb Zinsen, die keine Zinsen i.S.d. § 24 Nr. 3 EStG sind, nicht von der Vorschrift erfasst seien. Schließlich seien Zinseinkünfte wie die vorliegenden auch nicht „außergewöhnlich“. Der BFH schließt sich demnach – jedenfalls für Erstattungsinsen gem. § 233a AO – nicht den Stimmen in der Literatur an, die die Anwendung des § 34 Abs. 2 Nr. 4 auch auf Kapitaleinkünfte ausdehnen.

Betroffene Norm

§ 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG
Streitjahr 2007

Anmerkung

In seinem Urteil vom 14.06.2014, [VIII R 29/12](#), bestätigt der BFH seine Auffassung aus dem oben dargestellten Urteil.

Gegen ein – wie auch das vorliegende Urteil am 12.11.2013 ergangenes – inhaltsgleiches, aber, nicht amtlich veröffentlichtes BFH-Urteil, [VIII R 1/11](#) wurde inzwischen Verfassungsbeschwerde eingelegt. Es obliegt nun dem Bundesverfassungsgericht im Verfahren 2 BvR 482/14 die Frage der Steuerpflicht von Erstattungszinsen endgültig zu beantworten.

Vorinstanz

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 29.01.2010, 10 K 2720/09, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 12.11.2013, [VIII R 36/10](#)

Weitere Fundstelle

BFH, Urteil vom 14.06.2014, [VIII R 29/12](#)

BFH, Urteil vom 12.11.2013, [VIII R 1/11](#), nicht amtlich veröffentlicht, BVerfG-anhängig: 2 BvR 482/14

BFH, Urteil vom 15.06.2010, [VIII R 33/07](#), siehe [Deloitte Tax-News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.